Merkblatt Steuererlass bei Bezug von Renten und Ergänzungsleistungen oder bei Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe

(§ 86 a Steuerverordnung)

1. Bezug von Ergänzungsleistungen bei AHV/IV-Empfängern, die im Heim leben

Ergänzungsleistungsbezüger/innen im Heim haben Anspruch auf vollständigen Steuererlass, sofern ein Reinvermögen von weniger als Fr. 37‘500.00 (bei Alleinstehenden) respektive Fr. 60‘000 (bei Verheirateten) vorhanden ist.

Bei Verheirateten müssen sich beide Partner im Heim aufhalten.

Das steuerbare Einkommen wird veranlagt, der Steuerbetrag wie die Kopfsteuer werden jedoch auf Null gesetzt.

Kein Steuererlass ist für Besitzer von Liegenschaften möglich sowie bei Personen, die Vermögenswerte von mehr als Fr. 37‘500.00 (Alleinstehende) oder Fr. 60'000.00 (Verheiratete) besitzen und sich demzufolge nicht in einer Notlage befinden.

2. Bezug von Ergänzungsleistungen bei AHV/IV-Empfängern zu Hause

Ergänzungsleistungsbezüger/innen, die zu Hause leben, haben keinen Anspruch auf Steuererlass im Veranlagungsverfahren. Dem allgemeinen Lebensbedarf, zu dem auch die Bezahlung von Steuern gehört, wird hier mit Ausrichtung der Ergänzungsleistungen Rechnung getragen.

Die AHV/IV-Renten werden in vollem Umfang besteuert.

In Ausnahmefällen, bei Anfall besonderer einmaliger und belegter Kosten, kann ein Steuererlass, sofern die Voraussetzungen des Art. 241 Abs. 1 StG erfüllt sind, gewährt werden.

3. Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Sozialhilfeempfänger/innen haben Anspruch auf vollständigen Steuererlass, sofern im Steuerjahr Sozialhilfe während mindestens 9 Monaten bezogen wurde.

Die Dauer des Sozialhilfebezuges muss durch das Sozialamt bestätigt werden.

Das steuerbare Einkommen wird veranlagt, der Steuerbetrag wie die Kopfsteuer werden jedoch auf Null gesetzt.

4. Ablauf des Verfahrens nach § 86 a Steuerverordnung

Das Gesuch um Steuererlass nach § 86a Steuerverordnung ist der zuständigen Steuer-Veranlagungsbehörde, also dem für den Gesuchsteller zuständigen Gemeindesteueramt, einzureichen.

Ich/wir bestätigen, die Bedingungen für einen Steuererlass gemäss Ziffer 1. oder Ziffer 3. zu erfüllen, wegen:

O Bezug von Ergänzungsleistungen/AHV/IV (im Heim); letztes Berechnungsblatt der Ergänzungsleistung dazulegen

O Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe; durch Sozialamt bestätigen lassen, siehe unten

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Reg.Nr._____ Name/Vorname: _____

Datum:_____Unterschrift:_____

Durch das Sozialamt auszufüllen (nur bei Bezug von Sozialhilfe)

Vom _____ bis _____ wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet

Datum:_____ Unterschrift:_____

Bitte legen Sie diese Bestätigung Ihrer Steuererklärung bei.
Die Steuererklärung ist vollständig auszufüllen (Art. 192 Abs. 2 StG).